

Bericht an den Gemeinderat

A 8/4 – 11145/2007

Engerthgasse und Seitengassen

unentgeltliche Abtretung der Gdst. Nr. 408/25,

Gdst. Nr. 408/26, Gdst. Nr. 408/27 und Gdst.

Nr. 408/29, EZ 800, KG Andritz, und Übernahme

in das Öffentliche Gut der Stadt Graz

Bearbeiter: Ing. Heribert Berger

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen,

Immobilien sowie Wirtschaft und

Tourismus

BerichterstellerIn:

Ing. Heribert Berger MA

Graz, 21.9.2017

Vom A 10/1 – Straßenamt wurde in Absprache mit der A 10/8 – Verkehrsplanung, der A 14 – Stadtplanung und der Holding Graz – Services Stadtraum die A 8/4 – Abteilung für Immobilien ersucht, die Übernahme der Engerthgasse, der Baumgasse, der Gerstnergasse und der Schleppbahngasse in das Öffentliche Gut der Stadt Graz zu veranlassen. Diese Straßenzüge wurden im Zuge der Kanalgrabungen von der Stadt Graz saniert und werden seit damals von der Stadt Graz erhalten. Diese Straßenzüge bestehen aus der EZ 800 (Eigentümer Herr Alois Lang) und der EZ 85 (Eigentümer Herr Anton Komertzky), beide KG Andritz. Beide Grundeigentümer sind jedoch bereits in den 1950-er Jahren verstorben.

Vom Gericht wurde nun Herr Rechtsanwalt Dr. Christoph Benda als Verlassenschaftskurator zur Durchführung der Verlassenschaft nach Herrn Alois Lang, geb. 2.4.1901, Judendorfer Straße 81, 8010 Graz, beauftragt und ein Abtretungsvertrag errichtet. Aufgrund dieses Vertrages werden die Gdst. Nr. 408/25, Gdst. Nr. 408/26, Gdst. Nr. 408/27 und Gdst. Nr. 408/29, EZ 800, alle KG Andritz, aus der Verlassenschaft in das Öffentliche Gut der Stadt Graz im unverbürgten Gesamtausmaß von 2.061m² unentgeltlich abgetreten.

Alle diese Grundstücke sind sowohl im 3.0-Flächenwidmungsplan als auch im 4.0-Flächenwidmungsplan – 2. Entwurf der Stadt Graz als Verkehrsflächen ausgewiesen.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Ziffer 5 und 22 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/67 i.d.g.F. LGBl. Nr. 45/2016, beschließen:

1. Die unentgeltliche Abtretung der Gdst. Nr. 408/25, Gdst. Nr. 408/26, Gdst. Nr. 408/27 und Gdst. Nr. 408/29, EZ 800, alle KG Andritz, aus der Verlassenschaft nach Herrn Alois Lang, geb. 2.4.1901, Judendorfer Straße 81, 8010 Graz, in das Öffentliche Gut der Stadt Graz im unverbürgten Gesamtausmaß von 2.061 m², wird genehmigt.
2. Die Übernahme der in Pkt. 1. aus der Verlassenschaft nach Herrn Alois Lang abgetretenen Grundstücke in das Öffentliche Gut der Stadt Graz wird genehmigt.
3. Sämtliche mit dem gegenständlichen Grunderwerb verbundenen Kosten, Abgaben und Gebühren gehen zu Lasten der Stadt Graz.
4. Der Grundabtretungsvertrag wurde vom Verlassenschaftskurator Dr. Christoph Benda errichtet.
5. Die Herstellung der Grundbuchsordnung wird im Auftrag vom Zivilrechtsreferat auf Kosten der Stadt Graz vom Verlassenschaftskurator Dr. Christoph Benda durchgeführt.

Anlagen:

1 Abtretungsvertrag

1 Katasterplan

Der Bearbeiter: Ing. Heribert Berger eh.	Die Abteilungsvorständin: Katharina Peer (elektronisch gefertigt)
Der Finanzdirektor: Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch gefertigt)	Der Stadtsenatsreferent: Stadtrat Dr. Günter Riegler (elektronisch gefertigt)

Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/ mit Stimmen
angenommen/abgelehnt/unterbrochen in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen,
Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus am ... 21.9.2017

Die Schriftführerin:

Hiparuu

Der/die Vorsitzende:

[Handwritten signature]

Der Antrag wurde in der heutigen öffentlichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von GemeinderätInnen

einstimmig mehrheitlich (mit Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am 21/9/17

Der/die Schriftführerin:

[Handwritten signature]



Stadtsonats- bzw. Ansoch- Antrag
wurde in der beauftragten nicht-öffentlichen L.A.-B- Sitzung
... einstimmig ... angenommen
Graz, am 21.12.17
Der Schriftführer

**Dr. Richard Benda* - Dr. Christoph Benda*
Mag. Stefan Benda***

Pestalozzistrasse 3, 8010 Graz
Telefon: +43 (0) 316 / 82 54 17
Telefax: +43 (0) 316 / 82 54 17-13
e-mail: office@benda-benda.at
homepage: www.benda-benda.at

ABTRETUNGSVERTRAG

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: *[Signature]*

errichtet und abgeschlossen zwischen der Verlassenschaft nach dem am 17.12.1952 verstorbenen

Herrn Alois Lang, geb. 02.04.1901,

Judendorferstraße 81, 8010 Graz,

vertreten durch den zu 508 A 329/16p bestellten Verlassenschaftskurator, RA Dr. Christoph Benda, geb. 28.07.1975, als abtretende Partei einerseits und der

Stadt Graz als Eigentümerin des öffentlichen Gutes (Straßen und Wege),

p.A. Stadt Graz, Straßenamt, Europaplatz 20, 8020 Graz

als annehmende Partei andererseits wie folgt:

I. Eigentumsverhältnisse

Die abtretende Partei ist grundbücherlicher Eigentümer der Liegenschaft EZ 800 KG 63108 Andritz, bestehend aus den Weggrundstücken 408/25, 408/26, 408/27, 408/29. Diese Grundstücke stellen den Gegenstand des gegenständlichen Abtretungsvertrages dar.

II. Willensübereinkunft

Die Verlassenschaft nach dem am 17.12.1952 verstorbenen Alois Lang, geb. 02.04.1901, vertreten durch RA Dr. Christoph Benda, geb. 28.07.1975, tritt ab und übergibt in das Eigentum (öffentliches Gut) der Stadt Graz und diese übernimmt die genannten Grundstücke 408/25, 408/26, 408/27, 408/29 der Liegenschaft EZ 800 KG 63108 Andritz im unverbürgten Gesamtausmaß von 2061 m² in ihr alleiniges Eigentums durch Aufnahme in das öffentliche Gut der EZ 50000 KG 63108 Andritz wie der Vertragsgegenstand derzeit liegt und steht mit allen Rechten und Pflichten bzw. rechtlichem und natürlichem Zubehör sowie die abtretende

* Eingetragene Treuhänder der
Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer

PKS 21.06.17

Partei diese bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen oder zu besitzen und benützen berechtigt gewesen wäre.

III. Gegenleistungen

Für den gegenständlichen Abtretungsvertrag werden keine wie auch immer gearteten Gegenleistungen vereinbart. Es findet die gegenständliche Abtretung unentgeltlich im Sinne einer Schenkung in das öffentliche Gut statt.

Ausdrücklich erklären die Vertragsteile, auf die Vereinbarung von Gegenleistungen zu verzichten.

IV. Haftung und Gewährleistung

Den Vertragsparteien ist das Vertragsobjekt aus eigener Wahrnehmung bestens bekannt. Es ist daher keine wie auch immer geartete Haftung oder Gewährleistung für den Vertragsgegenstand vereinbart, wohl haftet die abtretende Partei dafür, dass der Vertragsgegenstand geldlastenfrei in das Eigentum des öffentlichen Gutes übertragen wird.

Die intabulierte Dienstbarkeit wird von der annehmenden Partei zur weiteren Duldung übernommen.

V. Übergabe / Übernahme

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz der annehmenden Partei ist bereits durch Nutzung als Straßen erfolgt. Die Nutzung des Vertragsgegenstandes als öffentliches Gut erfolgt bereits seit Jahren, sodass mit gegenständlichem Übergabsvertrag nur die rechtlichen Verhältnisse den tatsächlichen Besitzverhältnissen angepasst werden.

VI. Aufsandungserklärung

Die Verlassenschaft nach dem am 17.12.1952 verstorbenen Alois Lang, geb. 02.04.1901, vertreten durch den bestellten Verlasskurator RA Dr. Christoph Benda, geb. 28.07.1975, erteilt sohin ihre ausdrücklich Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde die Grundstücke 408./25, 408/26, 408/27 und 408/29 der EZ 800 KG 63108 Andritz unter Mitübertragung der Dienstbarkeit C-LNR 1, sonst jedoch lastenfrei beschrieben und in das öffentliche Gut, konkret die EZ 50000 KG 63108 Andritz beschrieben werden und die EZ 800 KG 63108 Andritz zufolge Gutbestandslosigkeit gelöscht wird.

Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer:

VII. Aufschiebende Bedingung

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt mit rechtskräftiger Genehmigung seitens des Gemeinderates ein.

VIII. Kosten und Gebühren

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Stadt Graz, welche auch den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.

IX. Steuerliche Erklärungen

Festgestellt wird, dass der Verkehrswert der vertragsgegenständlichen Liegenschaftsanteile einvernehmlich mit € 1,00 pro Quadratmeter festgehalten wird. Der Wert der vertragsgegenständlichen Liegenschaft beträgt sohin € 2.061,00.

X. Allgemeines

1. Die vertragsschließenden Teile bestätigen, über die Rechtslage, diesen Abtretungsvertrag wegen Zwang, List und Irrtums sowie wegen Verkürzung über oder unter die Hälfte des wahren Wertes anzufechten, belehrt worden zu sein.
2. Wenn gegenständlicher Vertrag eine Regelungslücke aufweisen sollte oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Bestimmung zu vereinbaren, welche dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck bzw. der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind als solche zu kennzeichnen, bedürfen der Schriftform und werden verbindlich, sobald sie von den Vertragsparteien unterzeichnet sind. Mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dieser Schriftformvorbehalt kann nur durch eine schriftlich abgefasste, von beiden Vertragsparteien unterschriebene Vereinbarung aufgehoben werden.
4. Zustellungen haben an die eingangs genannten Anschriften zu erfolgen, sofern die Vertragsteile nicht nachweislich eine andere inländische Anschrift oder einen im Inland befindlichen Zustellbevollmächtigten bekannt gegeben haben.
5. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, welche für die annehmende Partei

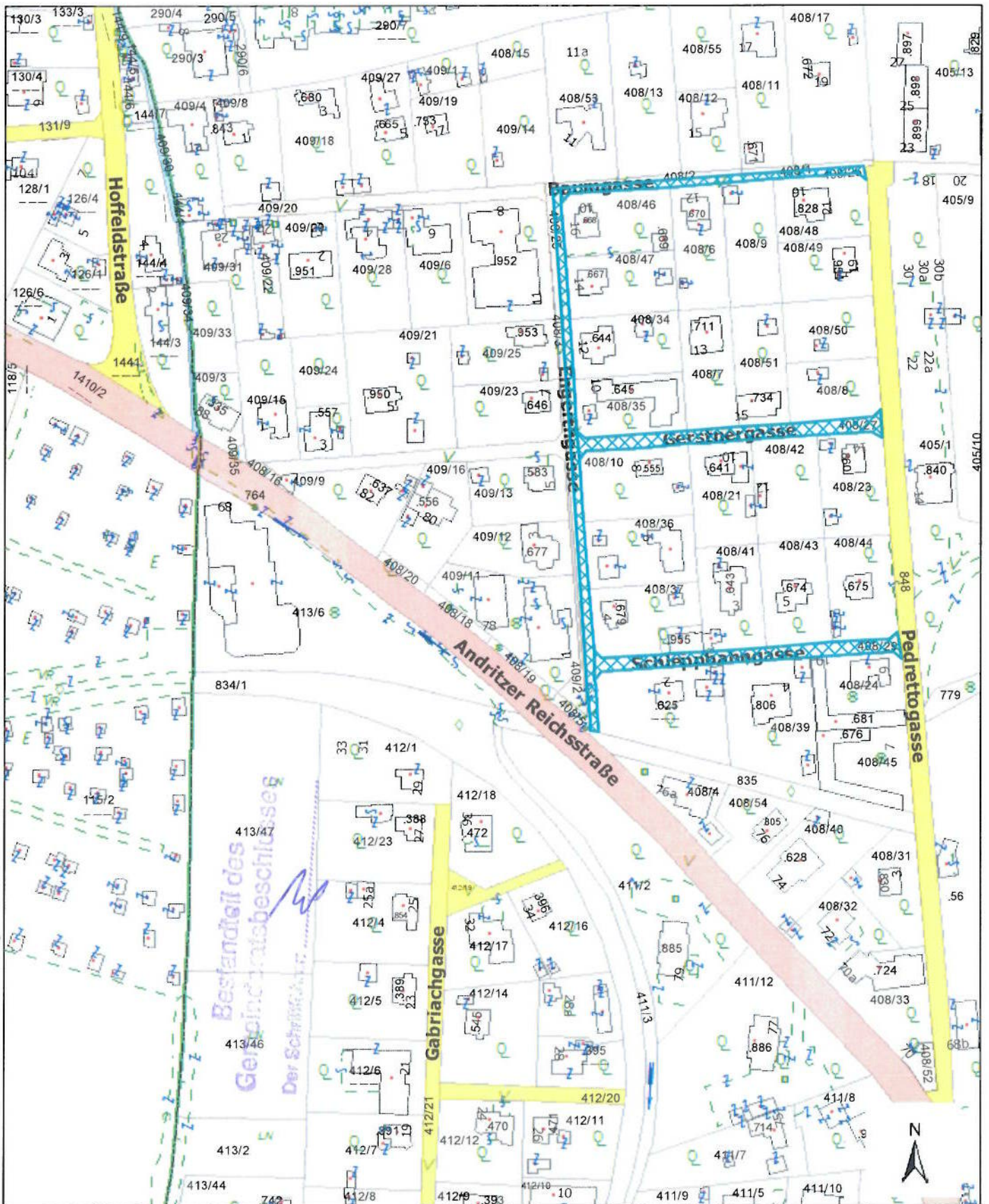
bestimmt ist; die abtretende Partei erhält auf Wunsch eine Kopie dieses Vertrages.

6. Zu den zur Verbücherung des Eigentumsrechtes erforderlichen Urkunden (insbesondere Kaufvertrag, Rangordnungsbeschluss, Erklärung über die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer, ...) vereinbaren die Vertragsteile ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragserrichters bis zur rechtskräftigen grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages.

Graz, am



Bestandteil des
Gemeinderatsbeschlusses
Der Schriftführer: 



Bestandteil des
Gemeinschaftsbeschlusses
Der Schriftführer: ...



Katasterdaten Graz (Stand: Oktober 2016)

Erstellt für Maßstab 1:2.000

0 100 m

Ersteller: Namen eintragen

Erstellungsdatum 27.06.2017



Magistrat Graz - A10/6 Stadtvermessungsamt

A-8011 Graz, Europaplatz 20

	Signiert von	Peer Katharina
	Zertifikat	CN=Peer Katharina,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-16T09:47:30+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-17T11:28:08+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Radocha Susanne
	Zertifikat	CN=Radocha Susanne,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-17T11:31:56+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Riegler Günter
	Zertifikat	CN=Riegler Günter,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2017-08-31T12:11:41+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.